

Neues aus der Rechtsprechung

Keine Beendigung des Amts der Schwerbehindertenvertretung bei Unterschreitung des Schwellenwertes

§ 177 Abs. 1 Satz 1 SGB IX bestimmt, dass in Betrieben und Dienststellen, in denen wenigstens fünf schwerbehinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, eine Vertrauensperson und wenigstens ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. In vielen Betrieben wird dieser Schwellenwert nur knapp erreicht. Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 19. Oktober 2022 (Az. 7 ABR 27/21) entschieden, dass das Amt der Schwerbehindertenvertretung nicht vorzeitig endet, wenn dieser Schwellenwert während der Amtszeit unterschritten wird.

Die Antragsgegnerin unterhält an ihrem Firmensitz einen Betrieb, in dem eine Schwerbehindertenvertretung gewählt ist. Nachdem die Zahl der im Betrieb beschäftigten schwerbehinderten und der ihnen gleichgestellten Menschen von fünf auf vier abgesunken war, teilte die Arbeitgeberin der dort gewählten Schwerbehindertenvertretung mit, dass diese aus ihrer Sicht nicht mehr existiere.

Die Schwerbehindertenvertretung beantragte daraufhin beim Arbeitsgericht Köln die Feststellung, dass ihre Amtszeit nicht aufgrund des Absinkens der Anzahl der schwerbehinderten Mitarbeiter unter fünf beendet sei. Weder beim Arbeitsgericht noch beim Landesarbeitsgericht war die Schwerbehindertenvertretung hiermit erfolgreich; erst die Rechtsbeschwerde beim Bundesarbeitsgericht hatte Erfolg:

Das Absinken der Zahl der Beschäftigten mit Behinderung unter den Schwellenwert des § 177 Abs. 1 Satz 1 SGB IX von fünf Mitarbeitern führe nicht zur vorzeitigen Beendigung des Amtes. Eine **ausdrückliche Regelung**, die das Erlöschen der Schwerbehindertenvertretung bei Absinken der Anzahl schwerbehinderter Beschäftigter unter den Schwellenwert vorsieht, **bestehe im Gesetz nicht**. Nirgends in § 177 SGB IX fänden sich Anhaltspunkte dafür, dass der Schwellenwert von „wenigstens fünf schwerbehinderten Menschen“ während der gesamten Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung erreicht sein

müsse. Im Unterschied zu den Vorschriften zu Betriebs- und Personalrat fehle zur Schwerbehindertenvertretung eine ausdrückliche Regelung über ein (vorzeitiges) Amtsende im Falle der Schwellenwertunterschreitung. Dies zeige, dass das Ende der Schwerbehindertenvertretung gerade nicht von einem solchen Absinken abhängen soll.

Des Weiteren griffen viele **Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung** sogar dann, wenn gar keine schwerbehinderten Menschen (mehr) im Betrieb beschäftigt wären. Dazu zähle insbesondere die **Unterstützung von Beschäftigten** bei deren Anträgen auf Feststellung einer Behinderung, des GdB (Grad der Behinderung) und einer Schwerbehinderung an die nach § 152 Abs. 1 SGB IX zuständigen Behörden sowie auf Gleichstellung an die Agentur für Arbeit. Die Schwerbehindertenvertretung solle außerdem gerade auch – und stärker als Betriebs- und Personalrat – die **Eingliederung derer fördern, die noch nicht zur Belegschaft gehören**. Sie sei zudem **Verbindungsperson zur Bundesagentur für Arbeit und zum Integrationsamt** gemäß § 182 Abs. 2 Satz 2 SGB IX.

Fazit: Sobald eine Schwerbehindertenvertretung einmal gewählt ist, bleibt sie auch dann bis zum Ablauf der Amtszeit von vier Jahren im Amt, wenn der Schwellenwert von fünf schwerbehinderten Menschen – etwa aufgrund von Kündigungen – unterschritten wird. Die Schwerbehindertenvertretung muss insbesondere weiterhin gemäß § 178 Abs. 2 Satz 1 SGB IX **vor Ausspruch jeder Kündigung** eines schwerbehinderten oder eines den schwerbehinderten Menschen gleichgestellten Arbeitnehmers **unterrichtet und angehört** werden. Beteiligt der Arbeitgeber die Schwerbehindertenvertretung nicht, ist die **Kündigung unwirksam**, § 178 Abs. 2 Satz 3 SGB IX.

Unser Team Arbeitsrecht



Dr. Detlef Grimm
+49 (0) 221 650 65-129
detlef.grimm@loschelder.de



Dr. Martin Brock
+49 (0) 221 650 65-233
martin.brock@loschelder.de



Dr. Sebastian Pelzer
+49 (0) 221 650 65-263
sebastian.pelzer@loschelder.de



Arne Gehrke, LL.M.
+49 (0) 221 650 65-263
arne.gehrke@loschelder.de



Dr. Stefan Freh
+49 (0) 221 650 65-129
stefan.freh@loschelder.de



Farzan Daneshian, LL.M.
+49 (0) 221 65065-263
farzan.daneshian@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de